

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung

Die Lieferungen, Angebote und Verkäufe der SWF Krantechnik GmbH (im Folgenden „SWF“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht die Vertragspartner Abweichendes schriftlich vereinbart haben. Sie werden vom Besteller mit der Auftragserteilung angenommen, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Lieferung vom Besteller. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle dauerhaften Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

II. Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Umfang der Lieferungen richtet sich ausschließlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung durch SWF. Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung gilt das Angebot von SWF.
2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung der SWF. Bestellungen werden nur schriftlich akzeptiert.

III. Dokumentation und Software

1. Alle technischen Unterlagen sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten, Kostenvoranschläge oder Zeichnungen usw. sind nur dann verbindlich, wenn dies schriftlich erklärt wird. SWF behält sich an allen gelieferten Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.
2. SWF behält sich das Eigentumsrecht an der Software und Dokumentation vor. In dem Ausmaß, in dem eine solche Software oder Dokumentation im Umfang der Lieferung enthalten ist, erhält der Käufer das gebührenfreie, nicht exklusive und nicht übertragbare Recht, diese Software und Dokumentation nur in Verbindung mit der gelieferten Anlage und für keinen anderen wie immer gearteten Zweck zu nutzen.

IV. Fertigungsvorschriften

Für Liefergegenstände gelten die technischen Normen und Sicherheitsvorschriften in Deutschland. Die Liefergegenstände werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Regelungen bezüglich der Sicherheitsvorschriften, die in dem Land, in dem die Liefergegenstände aufgestellt werden, zwingend anzuwenden sind, ausgeliefert. Der Besteller hat SWF über solche gültigen Vorschriften und Gesetze schriftlich zu informieren und er trägt die daraus resultierenden Zusatzkosten.

V. Preise

1. Die vereinbarten Preise gelten, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ab Werk (EXW) zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Verpackung, Transport, Versicherung und sonstige zusätzliche Kosten werden gesondert berechnet.
2. Im Falle von wesentlichen Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt SWF eine Preisberichtigung vorbehalten.
3. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, werden vom Besteller getragen.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind ohne Abzug frei Bankverbindung der SWF zu den vereinbarten Terminen zu leisten, soweit nicht die Vertragspartner Abweichendes schriftlich vereinbart haben. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn SWF über den Betrag verfügen kann.
2. Sollte ein Teil der Zahlung durch Akkreditiv erfolgen, gilt Artikel VII.
3. Mit Ablauf des Fälligkeitsdatums der Rechnung tritt Zahlungsverzug ohne Mahnung ein.
4. Bei Zahlungsverzug werden - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche - Jahreszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bzw. der durch die anzuwendende Gesetzgebung zulässigen Höchstsatz berechnet.
5. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder es ist offenbar, dass der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, so kann SWF die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aussetzen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen ausführen.

VII. Akkreditiv

1. Das Akkreditiv hat unwiderruflich und übertragbar zu sein und muss Teilverladungen, Charterpartiekonnossement und Umladung zulassen. Auf dem Akkreditiv muss vermerkt sein, dass die Vorschriften der "Uniform Customs and Practice for Documentary Credits (Revision 2007)", UCP-Publikation Nr. 600" für das Akkreditiv gelten.
2. Das Akkreditiv muss in einer von SWF akzeptablen Form 30 Tage ab Vertragsunterzeichnung durch SWF ausgestellt werden und bis mindestens 30 Tage nach der letzten Lieferung gültig sein.

3. Das Akkreditiv muss von einer für SWF akzeptablen, erstklassigen internationalen Bank ausgestellt, bestätigt und unverzüglich gegen Vorlage der entsprechenden Transportdokumentation und der Rechnung oder anderer im Vertrag festgelegten Unterlagen bei einer von SWF zu nennenden Bank zahlbar sein.
4. Sollte SWF aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sein, die Anlage auszuliefern, ist das Akkreditiv gegen Rechnung und Quittung des Spediteurs zahlbar, oder im Falle, dass der Besteller keinen Spediteur ernannt hat, gegen die Übernahmebescheinigung des Spediteurs.
5. Der Besteller zahlt alle Auslagen, einschließlich jener, aber nicht begrenzt auf diese, die aus Eröffnung, Bestätigung und Verlängerung resultieren, falls es nicht anders schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen von SWF, die im Zusammenhang mit dem Liefervertrag entstanden sind, Eigentum der SWF.
2. Lässt das Recht eines Landes den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, vergleichbare Rechte vorzubehalten, so kann SWF alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese Rechte an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.
3. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller SWF unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Besteller tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes schon jetzt an SWF zur Sicherung ihrer Ansprüche und bis zu der Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab.
5. Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für SWF. An neu entstehenden Sachen steht SWF das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
6. Der Besteller ist zur Einziehung seiner Forderungen gegen seine Kunden auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er sich vertragstreu verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die Befugnis der SWF, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SWF verpflichtet sich jedoch, von diesem Einziehungsrecht nicht Gebrauch zu machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. SWF kann vom Besteller sonst verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, behält sich SWF das Recht vor, vom Vertrag nach Mahnung zurückzutreten und die Herausgabe der erbrachten Lieferungen zu verlangen. Der Besteller haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen.
8. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch SWF gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
9. Der Besteller hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand gegen die einschlägigen Risiken zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag SWF zustehen. Die Police ist SWF auf Verlangen vorzulegen.
10. SWF verpflichtet sich, auf den in diesen Bestimmungen vorbehaltenen Rechte insoweit zu verzichten, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit die noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

IX. Lieferfristen, Gefahrenübergang und Abnahme

1. Alle vereinbarten Lieferbedingungen sind gemäß Incoterms® 2010 der Internationalen Handelskammer Paris auszulegen, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. Sollten keine Lieferbedingungen vereinbart worden sein, so gilt als Lieferbedingung „ab Werk“ (EXW) SWF Herstellungswerk.
2. Die Gefahr geht gemäß den jeweils vereinbarten Lieferbedingungen auf den Besteller über. Sollten im Vertrag hierzu keine Vereinbarungen vorliegen, so geht die Gefahr mit Auslieferung ab Herstellungswerk auf den Besteller über. Vorher Gesagtes gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder weitere Leistungen vereinbart worden sind.
3. Wird die Lieferung ohne Verschulden der SWF verzögert, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
4. SWF ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus der Gewährleistung entgegenzunehmen.

X. Verzug

1. Hinsichtlich der Frist für Lieferungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von SWF maßgebend. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist das Herstellungswerk verlassen hat oder die Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist gemacht ist.
2. Die Einhaltung der Frist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von Zeichnungen

und Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Bestellers aus dem Vertrag ist Mannheim.

3. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, höhere Gewalt oder den Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse zurückzuführen, so kann SWF ihre Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aussetzen. Dies gilt auch innerhalb eines Leistungsverzuges. Als unvorhersehbare Ereignisse gelten solche, die außerhalb des Willens der SWF liegen; einschließlich, aber nicht unbedingt beschränkt auf Betriebsstörungen, Ausschuss, inakzeptable Wetterbedingungen, Regierungshandlungen, Verkehrsunfälle, Verzögerung durch Unterlieferanten, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird SWF dem Besteller unverzüglich anzeigen.
4. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die SWF zu vertreten hat, und ist dem Besteller aus der Verzögerung Schaden entstanden, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von höchstens 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung zu beanspruchen, das wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.
5. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die SWF nicht zu vertreten hat, so werden die Vertragsgegenstände auf Gefahr des Bestellers gelagert und dem Besteller, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Die Lagerkosten werden auf 5% des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden können. SWF ist darüber hinaus berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

XI. Haftung für Mängel

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Tag des Gefahrüberganges bzw. ab dem Tag der Inbetriebnahme, je nachdem, welche Frist zuerst endet. Die Gewährleistungsfrist für Handhebezeuge, Fahrwerke und Ersatzteile beträgt 12 Monate ab dem Tag des Gefahrübergangs. Für Mängel haftet SWF wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Lieferungen sind entweder unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der genannten Gewährleistungsfrist infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart oder schlechten Materials unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.
2. Die Feststellung solcher Mängel muss SWF unverzüglich unter Angabe der Fabrik- oder Auftragsnummer und hinreichender Mangelbeschreibung schriftlich angezeigt werden. Transportschäden haben bei Warenannahme auf den Übergabebeschein der Spediteure vermerkt und als Kopie der Mängelbeschreibung beigelegt zu werden.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt SWF, sofern sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes sowie in angemessener Höhe, falls nachgewiesenermaßen erforderlich, die für den Aus- und Einbau erforderlichen Transport- und Arbeitskosten.
4. Die ersetzten Lieferungen werden Eigentum der SWF und haben unverzüglich nach Austausch zur Begutachtung an den Lieferer zurückgesandt zu werden.
5. Die Gewährleistungsfrist für im Rahmen der Gewährleistung ersetzte oder reparierte Teile beträgt 12 Monate ab dem Tag der Reparatur bzw. des Einbaus. Diese Frist endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist des ursprünglichen Liefergegenstandes.
6. Zur Vornahme aller SWF nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen durch SWF hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dieses, so ist SWF von der Mängelhaftung befreit.
7. SWF leistet keine Gewähr
 - bei natürlicher Abnutzung und Teilen, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen (siehe dazu 7.1 und 7.2);
 - bei Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung, Überbeanspruchung, zu extremen Temperaturen, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, mangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektro-mechanischer oder elektrischer Einflüsse (siehe dazu auch 8);
 - wenn die Vorschriften der SWF über die Behandlung, Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes nicht beachtet und insbesondere die vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind;
 - wenn Nachbesserungsarbeiten, Veränderungen oder Anpassungen ohne Einwilligung der SWF vorgenommen wurden;
 - wenn Ersatzteile fremder Herkunft eingebaut wurden;
 - bei sonstigen Umständen, die ohne Verschulden der SWF entstanden sind.

7.1 Als Verschleißteile für Kettenzüge gelten:

- Kettenführung, Lastkette, Gummipuffer, Kettenrad, Kettenspeicher, Lasthaken, Hakenmaulsicherungen, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Steuerkabel, Laufräder, Spurkränze, Motorkohlen (FNV Fahrwerk)

7.2 Als Verschleißteile für Seilzüge gelten:

- Seilführung, Lastseile, Gummipuffer, Umlenkrollen, Lasthaken, Hakenmaulsicherungen, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Steuerkabel, Laufräder, Spurkränze

8. Wenn Komponenten von SWF nicht mit originalen SWF Schützsteuerungen, Frequenzumrichtern oder anderen SWF Steuerungseinrichtungen betrieben oder ausgerüstet werden, übernimmt SWF keinerlei Gewährleistung oder Haftung für die Funktionalität dieser Komponenten und für Schäden, Folgeschäden oder Verletzungen für Mensch oder Maschine, die durch diese Nichtverwendung von originalen SWF Steuerungen entstehen können.

Dies gilt auch insbesondere dann, wenn Komponenten von SWF in bestehende Anlagen fremder Herkunft eingebaut werden oder eingebaut werden, ohne dass SWF der eigentliche Verwendungszweck der Komponenten bekannt ist.

XII. Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller kann von dem Vertrag durch eine schriftliche Erklärung nur zurücktreten, wenn

1. SWF die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teillieferung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist; im Übrigen kann er eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Tritt die Unmöglichkeit während des Verzugs des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so hat SWF Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.
2. der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung für SWF bei einem Verzug oder wegen eines Mangels gemäß Gewährleistungsklausel mit der ausdrücklichen Erklärung bestimmt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen wird, und wenn er beweist, dass SWF diese Nachfrist durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat.

XIII. Recht der SWF auf Rücktritt

SWF kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung wesentlich verändern oder auf den Betrieb der SWF erheblich einwirken oder wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern. Will SWF von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so teilt sie dies nach Erkenntnis des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mit.

XIV. Haftungsbeschränkung

1. Die vertragliche Haftung von SWF ist auf den direkten Schaden beschränkt und übersteigt den vom Käufer an sie für die Anlage entrichteten Kaufpreis bzw. den Ersatz der Anlage nicht. Ausgeschlossen sind alle über die in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Regelungen hinausgehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund. In keinem Fall haftet SWF für besondere, einklagbare, sonstige, indirekte Folgeschäden oder Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt, auf Produktionsausfall, Vermögensschäden, Gewinnausfall, Nutzungsausfall oder Verlust von Verträgen.
2. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit von SWF, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SWF nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

XV. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung der SWF nicht auf Dritte übertragen.

XVI. Gerichtsstand

1. Alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Hamburg. Verfahrenssprache ist Deutsch.
2. Für den Besteller, der seinen Hauptsitz in Deutschland hat, ist der Gerichtsstand Mannheim.
3. SWF kann auch am Sitz des Bestellers klagen.

XVII. Geltendes Recht und Wirksamkeit des Vertrages und Datenschutz

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das deutsche Recht.
2. Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.
3. SWF weist darauf hin, dass über den Besteller personalbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und verarbeitet werden.

SWF Krantechnik GmbH

Mannheim am 01.01.2011